

GERICHT ERSTER INSTANZ

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 28. November 2008
— **Hotel Cipriani u. a./Kommission**

(Verbundene Rechtssachen T-254/00, T-270/00 und T-277/00) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Sozialbeitragsentlastungen zugunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia — Entscheidung, mit der die Beihilferegelung für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und die Rückforderung der gezahlten Beihilfen angeordnet wird — Zulässigkeit — Individuelle Anknüpfung — Voraussetzungen der Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels und der Auswirkung auf den Wettbewerb — Ausnahmen nach Art. 87 Abs. 3 Buchst. b bis e EG und Art. 87 Abs. 2 Buchst. b EG — Einstufung als neue oder als bestehende Beihilfe — Grundsätze der Rechtssicherheit, des Schutzes des berechtigten Vertrauens, der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit — Begründungspflicht)

(2009/C 19/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin in der Rechtssache T-254/00: Hotel Cipriani SpA (Venedig, Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwältin M. Marinoni sowie Rechtsanwälte G. M. Roberti und F. Sciaudone, sodann Rechtsanwälte G. M. Roberti, F. Sciaudone und A. Bianchini)

Klägerin in der Rechtssache T-270/00: Società italiana per il gas SpA (Italgas) (Turin, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Merola, C. Tesaro und M. Pappalardo sowie Rechtsanwältin T. Ubaldi)

Klägerin in der Rechtssache T-277/00: Coopservice — Servizi di fiducia Soc. coop. rl (Cavriago, Italien) und Comitato „Venezia vuole vivere“ (Venedig) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bianchini und A. Vianello)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (vertreten durch V. Di Bucci als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin in der Rechtssache T-270/00: Italienische Republik (vertreten zunächst durch U. Leanza, sodann durch I. Braguglia als Bevollmächtigte im Beistand von P. Gentili und S. Fiorentino, avvocati dello Stato)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung 2000/394/EG der Kommission vom 25. November 1999 über die Maßnahmen, die Italien aufgrund der Gesetze Nr. 30/1997 und Nr. 206/1995 in Form von Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen zu Gunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia durchgeführt hat (Abl. L 150, S. 50)

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Hotel Cipriani SpA, die Società italiana per il gas SpA (Italgas), Coopservice — Servizi di fiducia Soc. coop. rl und das Comitato „Venezia vuole vivere“ tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Kommission. Die Coopservice und das Comitato „Venezia vuole vivere“ tragen darüber hinaus sämtliche im Verfahren der einstweiligen Anordnung entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 355 vom 9.12.2000.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 26. November 2008
— **Agraz u. a./Kommission**

(Rechtssache T-285/03) ⁽¹⁾

(Außervertragliche Haftung — Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse — Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten — Methode zur Berechnung der Höhe — Wirtschaftsjahr 2000/01 — Schadensermittlung)

(2009/C 19/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Agraz, SA (Madrid, Spanien) und die 86 in den Anhängen I und II des Urteils aufgeführten Klägerinnen (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. L. da Cruz Vilaça, D. Choussy und S. Estima Martins)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: M. Nolin)

Gegenstand

Klage auf Ersatz des Schadens, den die Klägerinnen nach ihrem Vorbringen aufgrund der Methode zur Berechnung der Höhe der Produktionsbeihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1519/2000 der Kommission vom 12. Juli 2000 zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 2000/01 für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten geltenden Mindestpreises und Beihilfebetrags (Abl. L 174, S. 29) erlitten haben